

GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-
Egersdorf



Mellenbach-
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

24. Jahrgang

Freitag, den 13. Mai 2016

Nr. 5 / 19. Woche



Mellenbach-Glasbach

mit Blick in Richtung Schwimmbad/Sportplatz,
Kirche, Birkigtgasse und Zobel

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ für das Kalenderjahr 2016

Grundsteuerhebesätze werden für folgende Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, unter Vorbehalt der noch zu genehmigenden Haushaltssatzungen für 2016 durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld/Rudolstadt, bekannt gemacht:

Gemeinde	Grundsteuer -A- v. H.	Grundsteuer -B- v. H.
Allendorf	215	300
Bechstädt	300	405
Döschnitz	300	405
Dröbischau	300	400
Mellenbach-Glasbach	271	389
Meura	271	389
Oberhain	271	389
Rohrbach	271	389
Schwarzburg	300	405
Sitzendorf	271	389
Unterweißbach	280	390
Wittgendorf	300	400

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen der Hebesätze beschlossen werden, ergehen gesonderte Bescheide.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt. Damit kann für das Jahr 2016 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden. Soweit Änderungen in den Bemessungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierfür ein entsprechender neuer Bescheid erstellt.

Fälligkeiten der Grundsteuer 2016:

Quartalszahler: 15.02., 15.05., 15.08, 15.11.
Halbjahreszahler: 15.02., 15.08.
Jahreszahler: 01.07.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

F. d. R.

gez. Himmelreich
VG-Vorsitzender

gez. Kiesewetter
i. A. Stellv. Leiterin Finanzen

Fälligkeit der Hundesteuer:

15.05.2016

Fälligkeit der Friedhofsgebühren

in den Gemeinden Dröbischau und Unterweißbach:
15.05.2016

Bei denjenigen Zahlern, die ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte sich die hinterlegte Bankverbindung geändert haben, so ist der Abteilung Finanzen/Steuern für das betreffende Personenkonto ein neues SEPA-Lastschriftmandat rechtzeitig vor Fälligkeit zu erteilen.

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Schwarza (Saale) von der Talsperre Goldisthal bis zum Pegel Schwarzburg

Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar beabsichtigt, für die Schwarza (Saale) von der Talsperre Goldisthal bis zum Pegel Schwarzburg auf Teilen der Gemarkungen Goldisthal, Katzhütte, Oelze, Oberhammer, Wald Unterbreitenbach, Böhlen, Meuselbach, Schwarzmühle, Blumenau, Wildenspring, Mellenbach, Allersdorf, Oberhain, Glasbach, Obstfelderschmiede, Unterweißbach, Mankenbach, Sitzendorf, WBZ Schwarzburg I und II sowie Schwarzburg das Überschwemmungsgebiet neu festzustellen.

Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2016 (BGBl. I S. 745).

Im Rahmen des nach § 117 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) hierzu durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die dazugehörigen Karten (Topografische Karten Maßstab 1 : 10 000 und Liegenchaftskarten Maßstab 1 : 1 000 bzw. 1 : 2 000) liegen vom

30. Mai bis einschließlich 29. Juni 2016

in folgenden Behörden während der angegebenen Zeiten zur allgemeinen Einsicht für jedermann aus:

Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg (für die Gemeinde Goldisthal), Bauamt, Zimmer 210, Kirchweg 2 in 98724 Neuhaus am Rennweg

Montag	8:30 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 Uhr		
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 11:00 Uhr		

Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Bauamt, Obere Marktstraße 1 in 98708 Gehren

Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:00 Uhr		
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 16:30 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Großbreitenbach, Markt 11, Bauamt, Raum 207 in 98701 Großbreitenbach

Dienstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr		

Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“, Bauamt, Zimmer 12 in 98744 Oberweißbach/Thür. Wald

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr		

Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstraße 40 (Haus II), Bauamt, Zimmer 209 in 07429 Sitzendorf

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr		

Gemeinde Mellenbach-Glasbach, Gemeindeamt, Mühlwiese 1
in 98746 Mellenbach-Glasbach
Donnerstag (außer am 02.06.2016) 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Mellenbach-Glasbach, Kindergarten, Barigauer Weg 11
in 98746 Mellenbach-Glasbach
Donnerstag (nur am 02.06.2016) 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Unterweißbach, Lichtetalstraße 38
in 98744 Unterweißbach
Dienstag 15:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Oberhain, Feuerwehrvereinshaus, Oberhain 87
in 07426 Oberhain
Donnerstag 17:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Sitzendorf, Hauptstraße 40 in 07429 Sitzendorf
Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Schwarzburg, Burkersdorfer Straße 2
in 07427 Schwarzburg
Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr

Etwaige Bedenken gegen die Feststellung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis zwei Wochen nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Thüringer Landesverwaltungsamt,
Abteilung IV, Referat Wasserwirtschaft,
Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Haus 2, Zimmer 1809

zu folgenden Dienststunden vorgebracht werden:

Montag -
Donnerstag von 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr
Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben. Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet. Durch Einsichtnahme in die Auslegungunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Weimar, 27.04.2016
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 440, Wasserwirtschaft
Im Auftrag
H.-Günter Breitbarth
Referatsleiter

Die Gemeinden und die VG bitten um Ihre Unterstützung

Sehr geehrte Bürgerinnen, sehr geehrte Bürger,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung der Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Schwarzta (Saale) von der Talsperre Goldisthal bis zum Pegel Schwarzburg in der Zeit

vom 30. Mai bis einschließlich 29. Juni 2016

möchten wir Sie bitten, von der Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Auch Ihr Grundstück könnte betroffen sein. Dabei handelt es sich um folgende Gemeinden:

- Mellenbach-Glasbach
- Oberhain
- Unterweißbach
- Sitzendorf
- Schwarzburg.

Sofern Sie Fotos / Videos vom Jahrhunderthochwasser 1994 besitzen, möchten wir Sie bitten, uns diese zur Verfügung zu stellen.

Bitte setzen Sie sich dazu mit dem Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Porsch, telefonisch unter 036730/343-39 oder per E-Mail wirtschaftsfoerderung@mittleres-schwarzatal.de in Verbindung.

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Himmelreich
Vorsitzender der VG

Mitteilungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, mit Sitz in 07429 Sitzendorf, Hauptstraße 40, ist zum 01. Juli 2016 die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters in der Abteilung Finanzen / Kämmerei

in Vollzeit zu besetzen. Die Stelle ist zunächst bis zum 31.03.2017 befristet.

Die Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt besteht aus 12 Mitgliedsgemeinden.

Aufgabenschwerpunkte:

- Aufstellung von Haushaltssatzungen und Haushaltsplänen mit ihren Anlagen, von Nachträgen und Haushaltssicherungskonzepten
- Überwachung des Haushaltsvollzugs mit Zwischenberichten
- Erstellen von Jahresrechnungen mit sämtlichen Anlagen
- Fachliche Beratung der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen
- Erstellung von Statistiken
- Bearbeitung von Angelegenheiten der Kreditwirtschaft
- Erarbeiten von Beschlussvorlagen mit finanziellen Auswirkungen und deren Umsetzung
- Kalkulationen
- Zusammenarbeit mit der Kasse im Bereich Zuordnung und Kontrolle des täglichen Zahlungsverkehrs

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder geprüfte/r Verwaltungsangestellte/r (FL I) oder die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen, mittleren, nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder eine abgeschlossene Ausbildung zur Industriekauffrau/-mann, Bankkauffrau/-mann, Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder Bilanzbuchhalter/in
- Kenntnisse im kommunalen Finanzwesen, Engagement, Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Finanzen ist wünschenswert
- selbstständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise
- wirtschaftliches Denken und Handeln
- Bereitschaft zur Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen
- fundierte EDV-Kenntnisse
- Führerschein Klasse B
- Bereitschaft zur ständigen Fortbildung

Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte

bis zum 06. Juni 2016 an:

**VG „Mittleres Schwarzatal“
Personalstelle
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf**

Kennwort: „Bewerbung Kämmerei“

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der Verwaltungsgemeinschaft und werden nicht zurückgesandt.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung Ihrer Unterlagen, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte einen frankierten Rückumschlag bei.

**gez. Günter Himmelreich
Gemeinschaftsvorsitzender**

Gemeinde Allendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Allendorf am 05. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Allendorf hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Allendorf als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Oertel	Oertel, Walter	1942	Rentner	Ortsstraße 31 07426 Allendorf	nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Allendorf, 04. Mai 2016
**gez. Sylvia Sternkopf
Wahlleiterin**

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Allendorf am 05. Juni 2016

1.

Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Allendorf bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich für den:

Stimmbezirk 00101

im Gemeindebüro, Ortsstraße 53, 07426 Allendorf

Stimmbezirk 00201

im Gemeindesaal, Am Rosenbach 9,
OT Aschau, 07426 Allendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem

Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06. Juni 2016 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in dem selben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Allendorf, 04.05.2016
gez. Sylvia Sternkopf
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses
für die Gemeinde Allendorf**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am
07. Juni 2016 um 18:30 Uhr
im Gemeindebüro, Ortsstraße 53, 07426 Allendorf statt.
Die Sitzung ist öffentlich.

Allendorf, 04.05.2016
gez. Sylvia Sternkopf
Wahlleiterin

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan
der Gemeinde Allendorf
für das Haushaltsjahr 2016**

Die Gemeinde Allendorf erhielt mit Schreiben vom 12.04.2016 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushalts-satzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2016 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom 18.05.2016 bis 01.06.2016
zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

**Haushaltssatzung
Gemeinde Allendorf
(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Allendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.223.900,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	496.605,00 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2016 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 215 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
200.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Allendorf, den 18.04.2016
gez. Walter Oertel
Bürgermeister der Gemeinde Allendorf

- Siegel -

Veranstaltungen

FAHRZEUGÜBERGABE



Kindergartenfest

Zur Übergabe des neuen Löschfahrzeuges laden wir recht herzlich am

28. Mai 2016 ab 14.00 Uhr
beim Feuerwehrhaus in Allendorf ein.

- 14.00 Kindergartenfest
- 15.00 Kaffee und Kuchen
- 16.00 Fahrzeugübergabe



Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt.

Ihre Allendorfer Feuerwehr



Kindereinrichtungen / Schule

Putzaktion im Kindergarten „Sonnenblume“ Allendorf

Am 09.04.2016 fand in unserem Kindergarten Allendorf wieder die alljährliche Putzaktion statt. Die Erzieher und auch der Elternbeirat bekamen Unterstützung von engagierten Eltern. So wurde der Spielschuppen aufgeräumt, der Parkplatz und Vorplatz gekehrt sowie die Kellerüberdachung gesäubert. Auch die Hochbeete wurden wieder gepflegt - die Kinder freuen sich schon jetzt auf die ersten Erdbeeren und Zuckererbsen.

Viel Kraft kostete die fleißigen Eltern das Pflegen der Sandflächen, hier wurden Balken freigelegt und der Sand zurück in die Spielflächen geschaufelt. Dabei fiel auf, dass im eigentlichen Sandkasten nur noch wenig Sand zum Spielen übrig war. Aber hier schaffte Familie Bechmann am Montag nach der Putzaktion Abhilfe. Sie spendeten dem Kindergarten Sonnenblume drei große PKW-Anhänger voll neuen Spielsand. Die Kleinen und Großen Kindergartenkinder durften kräftig mithelfen den Sand an die richtige Stelle zu schaffen.

Einige Eltern mussten da selbst beim Abholen warten. Die fleißigen Kleinen wollten nicht eher gehen, bis alles an seinem Platz war.

Wir möchten uns auf diesem Weg bei allen Beteiligten der Putzaktion für Ihre Hilfe bedanken. Natürlich danken wir auch Familie Bechmann für die schnelle Füllung des Sandkastens.

Weiterhin möchten wir zum Kinderfest und der Einführung des neuen Fahrzeugs der Allendorfer Feuerwehr am 28.05.2016



ab 14 Uhr an der Feuerwehr in Allendorf herzlich einladen. Für viel Spaß und Spiel sorgen die Erzieher und einige Eltern des Kindergartens. Zu Gunsten des Kindergartens wird auch ein Kuchenbasar veranstaltet. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Der Elternbeirat

Gemeinde Bechstedt

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Bechstedt am 05. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Bechstedt hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Bechstedt als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Patschull	Patschull, Jürgen	1955	Versicherungskaufmann	Ortsstraße 14 07426 Bechstedt	nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Bechstedt, 04. Mai 2016

gez. Frank Priebe
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Bechstedt am 05. Juni 2016

1. Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befinden sich im **Stimmbezirk 00101**

Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 5, 07426 Bechstedt

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06. Juni 2016 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in dem selben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Bechstedt, 04.05.2016

gez. Frank Priebe

Wahlleiter

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Bechstedt

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am
07. Juni 2016 um 18:30 Uhr
im **Dorfgemeinschaftshaus, Ortsstraße 5,**
07426 Bechstedt

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Bechstedt, 04.05.2016

gez. Frank Priebe

Wahlleiter

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der Sitzung 6./2016

des Gemeinderates Bechstedt vom 21.04.2016

Beschluss-Nr. 20/6/2016

Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 5/2016 vom 03.03.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 5/2016 vom 03.03.2016

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 21/6/2016

Feststellung der Jahresrechnung 2014

Die Jahresrechnung für 2014 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 27.03.2015 erstellt.

Der Gemeinderat Bechstedt beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt-Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 06.01.2016 AZ.: 095.74:VG III 02-04/clis-KZA, die Feststellung der Jahresrechnung 2014 in heutiger Sitzung.

Von der Abstimmung wurden keine Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 22/6/2016

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Die Jahresrechnung für 2014 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 27.03.2015 erstellt.

Der Gemeinderat Bechstedt beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt-Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 06.01.2016 AZ.: 095.74:VG III 02-04/clis-KZA, die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 23/6/2016

Haushaltssatzung 2016

Aufgrund der §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, S. 532) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, Seite 181) in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 mit ihren Anlagen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja- Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 24/6/2016

Finanzplan und Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019

Aufgrund des § 24 der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) und des § 26 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beschließt der Gemeinderat Bechstedt den Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2015 bis 2019.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 25/6/2015

Beitritt zum Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“

Der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedt beschließt in seiner Sitzung am 21.04.2016 den Beitritt zum Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,- EUR ist nach Aufnahme durch den Vereinsvorstand auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Begründung:

Die Förderung des demokratischen Staatswesens durch die Erhaltung der kommunalen Selbstverwaltung ist ein Ziel, das die Gemeinde Bechstedt verwirklichen will. Durch die angekündigte Gebiets- und Funktionalreform sieht der Gemeinderat seine kommunale Selbstverwaltung gefährdet. Gemeinsam mit dem o.a. Verein möchte man dazu beitragen, dass selbstbestimmte Entscheidungsstrukturen im ländlichen Raum erhalten bleiben. Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Patschull
Bürgermeister**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2016

04.06. Helmut Petter

75 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Döschnitz

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Döschnitz am 05. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Döschnitz hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Döschnitz als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Kennwort	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Wurmb	Wurmb, Ute	1963	Dipl. Betriebswirtin	Unter dem Dorfe 4 07429 Döschnitz	nein
2	Biehl	Biehl, Klaus	1966	Dipl.-Ing. Verfahrenstechnik	Ortsstraße 32 07429 Döschnitz	nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Döschnitz, 04. Mai 2016

**gez. Viola Langbein
Wahlleiterin**

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Döschnitz am 05. Juni 2016

1.
Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befinden sich im
Stimmbezirk 00101

Jagdzimmer, Ortsstraße 9 a, 07429 Döschnitz

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Für die Wahl des Bürgermeisters sind zwei Wahlvorschläge zugelassen worden.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand be-

kannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06. Juni 2016 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Döschnitz, 04.05.2016
gez. Viola Langbein
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
 zur öffentlichen Sitzung
 des Wahlausschusses
 für die Gemeinde Döschnitz**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am
07. Juni 2016 um 18:30 Uhr
im Jagdzimmer, Ortsstraße 9a, 07429 Döschnitz
 statt.
 Die Sitzung ist öffentlich.

Döschnitz, 04.05.2016
gez. Viola Langbein
Wahlleiterin

Mitteilungen

Wohnungsvermietung

Die Gemeinde Döschnitz hat eine schöne Drei-Raum-Wohnung zu vermieten.
 79 m², Fenster werden noch vor Vermietung erneuert, Rolläden werden mit eingebaut,
Kaltmiete 316 € zuzüglich Nebenkosten
 Nachfrage bei der Bürgermeisterin zwecks Besichtigung,
Tel. 036730/30507



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

Singt dem Herrn ein neues Lied! Psalm 98,1

GOTTESDIENST
So. 15. Mai Pfingstfest
 10:00 Uhr
So. 12. Juni
 14:00 Uhr

GEMEINDENACHMITTAG
 Mi. 26. Mai, 15:00 Uhr, Gemeindesaal Döschnitz

SEGENSWÜNSCHE
 Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Dröbischau

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Dröbischau am 05. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Dröbischau hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Dröbischau als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Heinze	Heinze, Dietmar	1940	Dipl. Lehrer i.R.	Lindenstraße 2 07426 Dröbischau	nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Dröbischau, 04. Mai 2016
gez. Susanne Haucke
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Dröbischau am 05. Juni 2016

1.

Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Dröbischau bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich für den:

Stimmbezirk 00101

im Vereinshaus „Altes Spritzenhaus“, Lindenstraße 30
07426 Dröbischau

Stimmbezirk 00201

im Gasthaus „Zur Erholung“, Egelsdorf,
Schulstraße 15, 07426 Dröbischau

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06. Juni 2016 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in dem selben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Dröbischau, 04.05.2016

gez. **Susanne Haucke**

Wahlleiterin

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Dröbischau

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am
07. Juni 2016 um 18:30 Uhr
im Vereinshaus „Altes Spritzenhaus“,
Lindenstraße 30, 07426 Dröbischau

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Dröbischau, 04.05.2016

gez. **Susanne Haucke**

Wahlleiterin

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung

Geschäftsnummer K 156/13

Beschluss

Das im

Grundbuch von Egelsdorf, Blatt 159, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum
lfd. Nr. 1 Gemarkung Egelsdorf

Flur 1 Flurstück 420/44, Gebäude- und Freifläche
Brunnenstraße 16 zu 933 qm

zweigeschossiges teilunterkellertes Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, ca. 368 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1908, massive Doppelgarage, überdachte geschlossene Terrasse sowie zwei Schuppen

soll am

Mittwoch, 28.09.2016 um 09:00 Uhr,
in Zimmer 309 im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:
Blatt 159 lfd. Nr. 1 77.000 EUR.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 11.01.2016

Schors
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

07407 Rudolstadt, 11.04.2016

- Siegel -

Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2016

05.06. Gerd Wilhelm

70 Jahre

Der Bürgermeister



Gemeinde Mellenbach-Glasbach

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Mellenbach-Glasbach für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinde Mellenbach- Glasbach erhielt mit Schreiben vom 25.04.2016 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2016 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 17.05.2016 bis 01.06.2016

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus, bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Mellenbach-Glasbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Mellenbach- Glasbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.086.255 EUR**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **419.250 EUR**
ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v. H.**
- b) für die Grundstücke (B) **389 v. H.**

2. Gewerbesteuer **395 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

300.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Mellenbach-Glasbach, den 25.04.2016

Gemeinde Mellenbach-Glasbach

- Siegel -

gez. Kräupner
Bürgermeisterin

Mitteilungen

Bericht der Bürgermeisterin

Auszeichnung

Frau Johanna Smuk wurde das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Überreicht wurde die hohe Auszeichnung am 03.05. von Ministerpräsident Bodo Ramelow im Auftrag des Bundespräsidenten Joachim Gauck.



Seit über drei Jahrzehnten setzt sich Frau Smuk in Mellenbach-Glasbach ehrenamtlich für die unterschiedlichsten Belange ein, so engagiert sie sich in der Arbeiterwohlfahrt, dem Deutschen Roten Kreuz oder der Kirchengemeinde. Auf unterschiedlichste Weise fördert Johanna Smuk das Ehrenamt und das soziale Miteinander und gehört damit zu unseren engagiertesten Ehrenamtlichen.

Für die besondere Auszeichnung noch einmal herzlichste Glückwünsche.

Frühjahrsputz

Unser diesjähriger Frühjahrsputz musste aufgrund der Witterung leider um eine Woche verschoben werden. Aber auch am Ausweichtermin zeigte sich das Wetter äußerst unfreundlich. Trotzdem war eine ganze Reihe von engagierten Bürgern und vor allem auch unsere Mellenbacher Vereine angetreten, um an verschiedenen öffentlichen Plätzen die Spuren des Winters zu beseitigen.



Den Spielplatz brachten Mitglieder des Sportvereins in Ordnung. Der Gesangverein „Humor“ war wieder angetreten, um den Aufgang zur Kirche und die Flächen rund um die Kirche sowie Richtung Friedhof zu reinigen. Die Feuerwehr hatte sich zusammen mit dem Feuerwehrverein das Gerätehaus vorgenommen, auch rund um das Gerätehaus wurde Ordnung geschaffen. Anwohner der Birkigtgasse reinigten den Weg und Wegrand zum Sportplatz. Nach der Arbeit waren die Teilnehmer auf dem Sportplatz zu einem kleinen Imbiss als Dankeschön für die Teilnahme eingeladen. Der Park vor der AWG wurde von Anwohnern schon im Vorfeld auf den Frühling vorbereitet. Der AWO-Ortsverein reinigte und gestaltete den Platz neben ihrer Begegnungsstätte, auch im Kindergarten gab es einen Arbeitseinsatz. Die Kirmesgesellschaft errichtete auf dem Gelände des Gemeindezentrums einen weiteren Teil des Geländers auf der Mauer zur Schwarzata.



An dieser Stelle noch einmal vielen Dank an alle Helfer - auch an alle, die wetterbedingt zu anderen Zeiten öffentliche Flächen in ihrem Wohnumfeld gereinigt haben. Vielen Dank auch an die Fa. Lück für die Getränke.

Abriss Pharma

Am 18.04. war Baubeginn für den Abriss der ehemaligen Pharma. Nach dem Entkernen der Gebäude werden die hinteren Gebäudeteile abgerissen. Die Front bleibt noch so lange stehen, bis der Schornstein gesprengt ist. Die Sprengung wird voraussichtlich am 13.05. erfolgen. Dazu wird die Karl-Marx-Straße kurzzeitig gesperrt sein. Über Einzelheiten werden Anwohner schriftlich informiert.

Maibaumsetzen

Glück mit dem Wetter hatten in diesem Jahr die Organisatoren des traditionellen Maibaumsetzens. Nachdem das kalte, feuchte Wetter die vorherigen Tage nicht zum Aufenthalt im Freien eingeladen hatte, war der Samstag der erste schöne Tag. Und so machten sich eine ganze Menge Einwohner und Gäste auf zum wieder einmal bestens organisierten „Tanz in den Mai“. Bereits am Nachmittag war zu Kaffee, Kuchen und frischen Waffeln auf das Festgelände vor dem Schwimmbad geladen worden. Hier war von der Jugendfeuerwehr auch einiges für die Kinder organisiert. Nach dem Aufstellen des Maibaums auf dem Dorfplatz gab es - angeführt von den „Nachwuchs-Feuerwehrmännern und -frauen“ - für die Kinder einen Fackelumzug zum Festgelände.



Hier hatten unsere Feuerwehr und der Feuerwehrverein wieder ein sehr schönes Fest vorbereitet. Die Kinder konnten Stockbrot über dem Feuer backen oder mit der Feuerwehr fahren.



Die Erwachsenen verbrachten bei Musik am Feuer in der Feuerschale einen sehr schönen Abend. Wie immer war für das leibliche Wohl sehr gut gesorgt.



Vielen Dank an die Organisatoren und Helfer!

Aktionsmonat Sommerfrische

Im Rahmen des Aktionsmonats „Sommerfrische Schwarzatal“ wird auch in Mellenbach-Glasbach eine Veranstaltung stattfinden. Am 28.08.2016 findet auf unserem Dorfplatz ein Sommerfest statt. Neben einem Platzkonzert mit Blasmusik und einem Kur-

Konzert unseres Gesangvereins ist ein Freiluft-Organkonzert ein weiterer Höhepunkt dieses Tages.



Einzelheiten der Konzerte und der vielfältigen anderen Veranstaltungen an diesem Tag werden demnächst bekanntgegeben.

Termine

Der Termin der nächsten Sitzung des Gemeinderates steht noch nicht fest. Die Einladung mit der Tagesordnung wird wie immer rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner
Bürgermeisterin

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2016

07.06.	Ursula Jahn	75 Jahre
08.06.	Luise Sommer	90 Jahre
12.06.	Ingeborg Sommer	75 Jahre
14.06.	Rosemarie Wenzl	85 Jahre
17.06.	Gertraud Beyer	80 Jahre
22.06.	Gunther Dulleck	70 Jahre
30.06.	Thomas Henkel	70 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kirchliche Nachrichten

Der Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V. informiert

Wahl des neuen Vorstandes

Am 12. April fand im Gasthaus „Zum Panoramaweg“ die diesjährige Mitgliederversammlung statt. Zu Beginn der Veranstaltung stellte Restauratorin Dana Weinberg ihre umfassende Dokumentation zur geplanten Restaurierung der Katharinenkirche anhand von Lichtbildern vor.

Nach einem Rückblick auf die erfolgreiche Vereinsarbeit der vergangenen Jahre wurde der bisherige Vorstand von den anwe-

senden Mitgliedern in seinem Amt bestätigt. Für die nächsten drei Jahre leiten die Vorsitzende Sibylle Puchert, unterstützt von Gertraud Hartmann, Lore Fischer, Thomas Hertwig und Martina Erfurth, die Geschicke des nunmehr auf 55 Mitglieder angewachsenen Vereins. Sie haben schon viele Ideen für kommende Aktivitäten und würden sich über Unterstützung bei deren Umsetzung freuen.



Deutschlands „Orgel des Monats April 2016“ steht in Mellenbach-Glasbach

Die Stiftung Orgelklang der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) wählte die historische Eifert-Organ der Katharinenkirche zu Mellenbach zur „Orgel des Monats April 2016“. Der ausführliche Bericht kann auf der Internetseite der Stiftung Orgelklang nachgelesen werden.

Wir sind sehr stolz über diesen Titel, mit dem auch unsere erfolgreiche Arbeit gewürdigt wird.

Der Förderverein lädt recht herzlich zu den nächsten Veranstaltungen ein:

**29.05.2016 Kirchenkonzert mit A'N'T
19:00 Uhr in der Katharinenkirche zu Mellenbach
Eintritt: Erwachsene 8,00 EUR, Kinder frei**

Dudelsack, Akustikgitarre, Irish Whistle und Taschentrompete - das ist die etwas außergewöhnliche Zusammenstellung der Instrumente der beiden Berufsmusiker Ace Griffin und Torsten Bähring.

Bereits im vergangenen Jahr konnten die beiden Musiker durch Konzerte in der Region das Publikum in Scharen in die Kirchen locken. Die ungewöhnlich ausgelassene Stimmung sorgte für fröhliche und entspannte Stunden.

Wir dürfen uns auf Songs aus der eigenen Feder, auf Rockklassiker, ausgewählte Kirchenlieder und lustige Einwürfte freuen. Das Konzert wird in 2 Blöcke aufgeteilt. In der Pause bieten der Gemeindegemeinderat und der Förderverein Getränke und einen Imbiss an.

**14.06.2016 Vortrag „Das Sanatorium Finkenmühle“
19:00 Uhr im Gasthaus „Zum Panoramaweg“ in Mellenbach-Glasbach**

Herr Henkel, Kustos des Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt, beschäftigt sich in diesem Vortrag mit den lebensreformerischen Plänen des Wilhelm Hotz, dem Gründer und Besitzer des ehemaligen Sanatoriums „Finkenmühle“. Zusätzlich berichtet er über die Gründung des Verlages „Gesundes Leben“ in Mellenbach.

Der Eintritt ist frei, um eine Spende zur Restaurierung der historischen Eifert-Organ wird gebeten.

Der Förderverein Katharinenkirche Mellenbach-Glasbach e.V.

Gemeinde Meura

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Meura
aus der 11/2016. Sitzung vom 07.03.2016

Beschluss-Nr. 82/11/2016
**Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 13.01.2016 -
öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat von Meura beschließt die Bestätigung des öffentlichen Teils der Niederschrift zur 9. Ratssitzung vom 13.01.2016 ohne Änderungen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 83/11/2016
Kommunalwald Gemeinde Meura
Wirtschaftsplan 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Meura beschließt, den Wirtschaftsplan 2016 für den Kommunalwald der Gemeinde Meura in der Ausführung vom 28.08./07.12.2015.

Der Wirtschaftsplan wurde durch das Thüringer Forstamt Gehren erarbeitet.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Schloßer
Bürgermeister

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2016

13.06. Manfred Rohr 75 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

Ich will Frieden geben an dieser Stätte.

Haggai 2,9

GOTTESDIENST

Pfingstmontag, 16. Mai

10:00 Uhr

So. 22. Mai

14:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Konfirmation
mit Abendmahlsfeier

So. 29. Mai

10:30! Uhr

Sa. 11. Juni

14:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Jubelkonfirmation
mit Abendmahlsfeier

GEMEINDENACHMITTAG

Mi. 22. Juni, 15:00 Uhr, Gemeindesaal Meura

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Oberhain

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Oberhain
aus der 11/2016. Sitzung vom 21.04.2016

Beschluss-Nr. 60/11/2016
Feststellung der Jahresrechnung 2014

Die Jahresrechnung für 2014 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 06.03.2015 erstellt. Der Gemeinderat Oberhain beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 23.02.2016 AZ.: 095.74:VG III 07-04/wie, die Feststellung der Jahresrechnung 2014 in heutiger Sitzung.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Beschluss-Nr. 61/11/2016
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Die Jahresrechnung für 2014 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 06.03.2015 erstellt. Der Gemeinderat Oberhain beschließt in Kenntnis des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 23.02.2016 AZ.: 095.74:VG III 07-04/wie, die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO)

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 62/11/2016
Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 10/2016 vom 14.01.2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 10/2016 vom 14.01.2016.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltung(en)

Beschluss-Nr. 63/11/2016
Kommunalwald Gemeinde Oberhain
Wirtschaftsplan 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain beschließt, den Wirtschaftsplan 2016 für den Kommunalwald der Gemeinde Oberhain in der Ausführung vom 09.12.2015.

Der Wirtschaftsplan wurde durch das Thüringer Forstamt Gehren erarbeitet.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

gez. Langguth
Bürgermeister

Mitteilungen

Gemeindeparterschaft

Am 03.11.1990 schlossen die Gemeinde Oberhaid/Franken und die Gemeinde Oberhain/Thüringen eine Gemeindeparterschaft. Diese Partnerschaft besteht nun seit mehr als fünfundzwanzig Jahren und wird besonders durch die Feuerwehr gepflegt. Zur Festveranstaltung am 29. November 2015 in Oberhaid waren die Gemeinderäte und die Vereinsvorstände aus Oberhain eingeladen.

Die Würdigung unserer Partnerschaft findet in Oberhain am 18. Juni 2016 statt.

Wir erwarten ca. 100 Bürger aus Oberhaid zu unseren Feierlichkeiten und können über das gezeigte Interesse stolz sein. Unsere Besucher möchten mit uns feiern, sich über die Lebensumstände nicht nur in Oberhain, sondern auch in den Ortsteilen informieren, partnerschaftliche Gespräche führen und auch persönliche Verbindungen knüpfen bzw. auffrischen. Alle Bürger der Gemeinde sind zu den Feierlichkeiten recht herzlich eingeladen. Der genau Ablauf wird wir noch per Aushang bekannt gegeben. Um uns würdig zu präsentieren, bitte ich alle Einwohner, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an den Festvorbereitungen zu beteiligen.

Egon Langguth
Bürgermeister

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Oberhain

Hiermit werden alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Oberhain zur Vollversammlung des Jagdjahres 2015/16 eingeladen.

Die Veranstaltung findet am 03.06.2015 um 19.00 Uhr im Vereinshaus Oberhain statt.

Zur Versammlung sind nur Jagdgenossen (Eigentümer jagbarer Flächen) oder bevollmächtigte Vertreter zugelassen. Jagdgenossen können sich durch Ehegatten, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch einen in seinem Dienst ständig beschäftigten volljährigen Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden, Jagdgenossen vertreten lassen. Vertreter einer Erbgemeinschaft benötigen die Zustimmung aller Erben, um stimmberechtigt zu sein. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenwarts
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss über Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenwarts
6. Wahl des Wahlleiters
7. Wahl des Jagdvorstandes und des Jagdvorstehers
8. Beschluss über die Vergabe der Jagdpacht ab 2017
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages und der Rücklagen
10. Sonstiges

gez. Buttig
Jagdvorsteher

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2016

04.06.	Siegfried Mohr	Unterhain	70 Jahre
06.06.	Werner Schönheit	Barigau	75 Jahre
11.06.	Siegrid Reise	Oberhain	70 Jahre
23.06.	Karlheinz Siegmund	Oberhain	70 Jahre



Der Bürgermeister

Gemeinde Rohrbach

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Rohrbach am 05. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Rohrbach hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Rohrbach als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Schachtzabel	Schachtzabel, Carmen	1966	Gastronom	Ortsstraße 11 07429 Rohrbach	nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Rohrbach, 04. Mai 2016
gez. Cornelia Scherf
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Rohrbach am 05. Juni 2016

1.
Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befinden sich im
Stimmbezirk 00101
 Gemeindeamt, Ortsstraße 30 b, 07429 Rohrbach

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Wahlvorstand des Stimmbezirk 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.
Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00

Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06. Juni 2016 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in dem selben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Rohrbach, 04.05.2016
gez. Cornelia Scherf
Wahlleiterin

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Rohrbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am
07. Juni 2016 um 18:30 Uhr
im Gemeindeamt, Ortsstraße 30 b, 07429 Rohrbach
 statt.
 Die Sitzung ist öffentlich.

Rohrbach, 04.05.2016
gez. Cornelia Scherf
Wahlleiterin

Gemeinde Schwarzbürg

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schwarzbürg für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinde Schwarzbürg erhielt mit Schreiben vom 07.04.2016 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2016 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit
vom 18.05.2016 bis 01.06.2016

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzwatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Schwarzbürg (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Schwarzbürg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit **562.330,00 EUR**
 und
im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit **113.900,00 EUR**
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen sind in 2016 nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
 - a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (B) **405 v. H.**
- 2. Gewerbesteuer** **400 v. H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **93.700,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Schwarzburg, den 13.04.2016 (Siegel)
gez. Heike Printz
Bürgermeisterin der Gemeinde Schwarzburg

Amtsgericht Rudolstadt

Ausfertigung
Geschäftsnummer K 104/14

Beschluss

Das im Grundbuch von Schwarzburg, Blatt 474, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 1 Gemarkung Schwarzburg Flur 2 Flurstück 543/156, Gebäude- und Freifläche Schwarzburg, Straße der Jugend 20 zu 280 qm massives, zweigeschossiges, teilunterkellertes Zweifamilienhaus, Dachgeschoss ist ausgebaut, ca. 190 qm Wohnfläche, zweigeschossiges Nebengebäude mit ca. 142 qm Nutzfläche - alle Angaben ohne Gewähr, auf das Gutachten wird verwiesen -

soll am

Donnerstag, 22.09.2016 um 10:00 Uhr,
im Saal 4 im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt: **Blatt 474 lfd. Nr. 1 47.000 EUR.**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.
 Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird

aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.
 Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 10.12.2015

Schors
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:
 07400 Rudolstadt, 11.04.2016 - Siegel -
Müller, Y., Justizsekretärin
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Mitteilungen

Wohnungsvermietungen
 Die Gemeinde Schwarzburg vermietet Wohnungen in sehr schöner Wohnlage.
 Interessentenanrufe erbeten unter :
036730 / 179785 oder 0172 / 6932590

Neueröffnungen in Schwarzburg im Monat April 2016

Dienstleistungen für Privatkunden & Unternehmen
Marco Wendemuth
 Burkerdorfer Str. 46, 07427 Schwarzburg
 Tel.: 0170 / 2418706
 Baumaschinenführer - Vermietung
 Baggerarbeiten - alle Dienstleistungen für Haus & Garten

Café und Restaurant „Schwarzburger Stuben“
 Straße der Jugend 4, 07427 Schwarzburg
Öffnungszeiten:
 Dienstag - Samstag 07:00 - 18:00 Uhr
 Sonntag 14:00 - 18:00 Uhr
 Montag Ruhetag

Lotta´s Werkstatt
 Kunsthandwerk für den täglichen Gebrauch in Handarbeit
 Friedrich Ebert Platz 17, 07427 Schwarzburg
 Tel.: 036730 / 31 689
Öffnungszeiten:
 Dienstag - Samstag 10:00 - 17:30 Uhr
 Sonntag 11:00 - 17:00 Uhr
 Montag Ruhetag

Wir wünschen allen neuen Geschäften einen guten Start und viele zufriedene Kunden.

Gelungener Frühjahrsputz in Schwarzburg

Am 23.04.2016 fand in der Gemeinde Schwarzburg der große Frühjahrsputz statt. Wieder waren viele Schwarzburger dem Aufruf gefolgt und trotz schlechter Wetterbedingungen bereit mitzuhelfen. An vielen öffentlichen und versteckten Plätzen wurden die Spuren des Winters beseitigt.
 So wurden zum Beispiel Teile des Radweges, der „Ehrenhain“, die „Steinerne Bank“, der Aufgang zum Schloss und zum Bahnhof, der Volleyballplatz, der Helenensitz sowie Geländer gereinigt, Bänke gestrichen und viele weitere Winkel unseres Ortes gesäubert.
 Es wurde aber auch kräftig aufgeräumt und im Nachgang der Radweg ausgebessert.

Aber auch der Kultursaal wurde „geputzt“ und für die bevorstehenden Höhepunkte, wie Walpurgisnacht, Himmelfahrt und das Pfingsttreffen des „Schwarzburg-Bundes“, vorbereitet.

Viele, viele Stunden haben auch die Mitglieder und Freunde des Badvereines geleistet, um das Schwimmbad für die neue Freibad-Saison fit zu machen.

Ebenso fand am 09.04.2016 ein großer Arbeitseinsatz rund um das Schloss statt und es läuft die Aktion „Schwarzburg blüht auf“ wo die Mitglieder des Fremdenverkehrs Verein und die „Pflanzenfrauen“ ihre Spuren im Ort hinterlassen werden.

Allen Mitbürgerinnen, Mitbürgern und Vereinen unser besonderer Dank für so viel Einsatz. Dieser Dank gilt aber auch allen, die sich das ganze Jahr einbringen, sei es mit Gießen, Mähen, Pflege von Grünanlagen sowie allen Anwohnern, die rund um ihr Grundstück für Ordnung und Sauberkeit sorgen.

Es ist schön so viel Engagement und Unterstützung zu erfahren.

**Heike Printz
Bürgermeisterin**

Bilder vom Arbeitseinsatz:



Maibaumsetzen und Walpurgisnacht in Schwarzburg:



Vielen Dank der Freiwilligen Feuerwehr sowie dem Trachten- und Kultursaalverein

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2016

05.06.	Klaus Bernhardt	75 Jahre
12.06.	Manfred Möller	70 Jahre
29.06.	Dora Zeuner	75 Jahre

Die Bürgermeisterin



Kindereinrichtungen / Schule

Zwei Höhepunkte bei den Waldstrolchen

Nachdem wir unseren Siegerpokal vom vergangenen Jahr wieder abgegeben haben, erzielten unsere sportlichen Kinder mit viel Spaß und Kraft in diesem Jahr den 3. Platz. Super! Stolz brachten sie einen neuen Mäusepokal in die Einrichtung und zeigten ihre Urkunden und Medaillen den anderen Kindern.



Ein weiteres Highlight ereignete sich am 2. Mai 2016. Von den Jurymitgliedern erhielten wir einen Check über 600,- Euro aus dem jährlich vergebenen Alma Bindig Fond.



Mit diesem Geld möchten wir zum einen auf unserem Kindergarten Gelände einige Obst- und Ziersträucher pflanzen. Zum anderen möchten die Waldstrolche weiterhin den traditionell im Schwarzbürger Forstbotanischen Garten begangenen Tag des Baumes feiern und fortführen. Mit dem Geld wollen wir den Weg mit den Bäumen des Jahres restaurieren, erhalten und in den nächsten Jahren pflegen. Wir werden fehlende Bildtafeln gestalten und an den neu gesetzten Pfählen anbringen, bereits gepflanzte Bäume vom Unkraut befreien und abgestorbene Bäume ersetzen. Das Projekt liegt uns am Herzen, da wir den Botanischen Garten regelmäßig besuchen und dort immer wieder Neues entdecken und beobachten können und die Kinder mit Begeisterung dort spielen.

Veranstaltungen

Rund um Schloss Schwarzburg –



Geschichte trifft Natur

Geführte Wanderung am 04.06.2016 - ab 13:00 Uhr

Start:

Schwarzburg - oberer Ort, Schlossstraße - Friedrich Ebert-Gedenkstein

Fremdenverkehrsverein Schwarzburg e.V. mit freundlicher Unterstützung von Annett Lindner

Diese Wanderung gibt Ihnen Zeit für das sinnliche Erleben der historischen Entwicklung von Natur, Mensch und Kultur. Entdecken Sie gemeinsam die Geheimnisse eines Buchenmischwäldchens. Genießen Sie den Wald mit seinen Tieren und Pflanzen im Frühling.

Anmeldung unter:

Tel.: 036730-30314 / info@schwarzburg-tourismus.de oder

Naturführerin Annett Lindner

Tel.: 036730-317111 / mobil: 0170-4810277

oder direkt in Ihrer Ferienunterkunft

Streckenlänge: ca. 4 km

Zielgruppe:

Personen aller Altersgruppen,

die die Natur wieder- oder neuentdecken möchten.

Es besteht die Möglichkeit, bei Kaffee und Kuchen im Anschluss an unsere Wanderung das Erlebte Revue passieren zu lassen.

3. Wanderung „Auf den Spuren der Fürsten“

25 begeisterte Wanderer des Landkreises führte Herr Matthias Pihan am 10.04. durch die Wälder des Schwarzatales. Start war der ehemalige Sportplatz Schwarzburgs. Vom Wolfsgraben ging es über den Fuchstischweg zur oberen Rolle und bergabwärts zum Pratschbergweg. Dort erwartete die wanderfreudigen Thüringer ein Picknick mit Kaffee und hausgebackenem Kuchen. Über den Oppels Acker führte die Tour schließlich zum Ausgangspunkt zurück.



Impressum

Gemeindebote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“; V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Anzeigen: Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheint: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzellexemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

Gemeinde Sitzendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Sitzendorf am 05. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Sitzendorf hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Sitzendorf als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-Nr.	Kennwort	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Feuerwehrverein Sitzendorf, Brauchtumsverein, CDU	Friedrich, Martin	1984	Betriebswirt (B.Sc.)	Quittelsbergstraße 3 07429 Sitzendorf	nein
2	Gothe	Gothe, Günther	1959	Dachdeckermeister	Hauptstraße 18 07429 Sitzendorf	nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Sitzendorf, 04. Mai 2016
gez. Daniela Schwarz
 Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Sitzendorf am 05. Juni 2016

1. Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
 Der Wahlraum befinden sich im
Stimmbezirk 00101

Clubraum Sportstätte, Am Sportplatz 5, 07429 Sitzendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
 Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Für die Wahl des Bürgermeisters sind zwei Wahlvorschläge zugelassen worden.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
 Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
 Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06. Juni 2016 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Sitzendorf, 04.05.2016
gez. Daniela Schwarz
 Wahlleiterin

**Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung
des Wahlausschusses
für die Gemeinde Sitzendorf**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am
07. Juni 2016 um 18:30 Uhr
im Standesamt der VG „Mittleres Schwarztal“,
Hauptstraße 40, 07429 Sitzendorf

statt.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sitzendorf, 04.05.2016
gez. **Daniela Schwarz**
Wahlleiterin



Mitteilungen

Vermietung und Verkauf

Die Gemeinde Sitzendorf vermietet und verkauft Wohnungen.
Nachfrage unter Tel.: 0170 / 8323130

Gothe
Bürgermeister



Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2016

04.06.	Peter Hau Eisen	75 Jahre
04.06.	Adelheid Breternitz	70 Jahre
05.06.	Waltraud Stieler	85 Jahre
07.06.	Peter Heusch	70 Jahre
18.06.	Peter Trapp	75 Jahre
25.06.	Irene Beyer	95 Jahre

Der Bürgermeister



Kindereinrichtungen / Schule

**AWO Kindergarten
„Weltentdecker“ Sitzendorf**

Endlich wieder Oma- und Opa-Tag

Bei Kaffee, Kuchen, Basteln, Büchsenwerfen, Eierlauf und Knobel gemeinsam Zeit verbringen.

Nachdem unser Kindergarten auf Grund des Umzuges zwei Jahre keinen Oma-OPA Tag durchgeführt hatte, haben wir in diesem Jahr die Tradition wieder fortgesetzt. Dieser Tag soll ein Dankeschön an alle Großeltern sein, die ihre Kinder bei der oftmals schwierigen Organisation des Alltages tatkräftig unterstützen. Viele Muttis haben mit einem Kuchen ein tolles Angebot für die Cafeteria gezaubert, in der Großeltern und Enkel sich in gemütlicher Runde mit anderen trafen. Dieser Nachmittag gab auch Gelegenheit zum gemeinsamen Spiel, zu Gesprächen und zum Basteln einer kleinen Erinnerung an diesen Tag. Es waren für alle sehr schöne und erlebnisreiche Stunden.

Die Weltentdecker



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

Herr, ich warte auf dein Heil!

1Mose 49,18

GOTTESDIENST

Pfingstmontag, 16. Mai

14:00 Uhr

So. 19. Juni

14:00 Uhr

Fest-Gottesdienst zur Jubelkonfirmation
mit Abendmahlsfeier

So. 22. Mai
 14:30 Uhr Kirchenchortreffen Schwarzata
GEMEINDENACHMITTAG
 Mi. 08. Juni, 15:00 Uhr

SEGENSWÜNSCHE
 Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.
Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Veranstaltungen

11. Sternwanderung auf dem Amts- und Apothekenweg!

Am **Sonntag, den 22. Mai 2016** findet zum elften Mal die traditionelle Sternwanderung auf dem Amts- und Apothekenweg zum Käsemarkt, einem Flecken etwa in der Mitte zwischen Sitzendorf und Königsee, statt. Ab 14.00 Uhr treffen sich die Wandergruppen aus Sitzendorf, Königsee-Rottenbach, Aschau, Allendorf, Oberhain und Unterhain sowie Gäste aus nah und fern und können sich hier für ein paar gemütliche Stunden niederlassen.



Von Königsee aus wird die Wanderung auf dem Amts- und Apothekenweg zum Käsemarkt von Olitätenmajestät und Heilkräuterpreisträgerin Kräuterfrau Astrid Schmidt geführt. Los geht es um 13.30 Uhr ab Marktplatz in Königsee. Von Sitzendorf aus geht es um 13.00 Uhr ab dem Haus „Semmelpeter“ los, hier geführt von Wanderleiter Herbert Glocke.

Treffpunkte und Starttermine von den übrigen Ortschaften entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Am Käsemarkt werden Sie von der Atlantis Disco Oberhain Thomas Schöler unterhalten.

Weiterhin wird es Gebratenes vom Rost, Getränke, Eis, ein Wurst-, ein Käse- und ein Honigstand sowie Kaffee und Kuchen geben.

Parkmöglichkeiten befinden sich auf dem Kreuzweg, in Unterhain und in Aschau.

Der Amts- und Apothekenweg ist ein Gemeinschaftsprojekt der Gemeinen Sitzendorf, Allendorf/ Aschau, Oberhain/ Unterhain und der Stadt Königsee/ Rottenbach, gefördert durch den Landkreis Saalfeld/ Rudolstadt.

Kinderfest in Sitzendorf

Samstag 28. Mai 19.00 Uhr

Fackelzug mit den „Lange Berg Musikanten“
 Treffpunkt: Waldfrieden

Jedes Kind erhält eine Fackel oder Laterne von der Gemeinde

Sonntag 29. Mai ab 14.00 Uhr

Kinderfest im Schwimmbad
 Erlebt mit uns fröhliche Stunden bei Sport, Spiel und vielen Überraschungen.

Alle Kinder, Eltern und Großeltern sind herzlich eingeladen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Es laden ein:
Die Gemeinde Sitzendorf und die Sitzendorfer Vereine



Gemeinde Unterweißbach

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Unterweißbach am 05. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Unterweißbach hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Unterweißbach als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Örtliche Vereine	Günther, Steffen	1955	B. und V. Facharbeiter	Lichtetalstraße 24 98744 Unterweißbach	ja

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Unterweißbach, 04. Mai 2016
gez. Andreas Heinz
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Unterweißbach am 05. Juni 2016

1.

Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befinden sich im

Stimmbezirk 00101

Gemeindezentrum „Goldene Lichte“,
Lichtetalstraße 38, 98744 Unterweißbach

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlvorstand des Stimmbezirkes 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheits-

strafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06. Juni 2016 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in dem selben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Unterweißbach, 04.05.2016

gez. Andreas Heinz

Wahlleiter

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Unterweißbach

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

07. Juni 2016 um 18:30 Uhr

**im Gemeindezentrum „Goldene Lichte“,
Lichtetalstraße 38, 98744 Unterweißbach**

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Unterweißbach, 04.05.2016

gez. Andreas Heinz

Wahlleiter

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinde Unterweißbach erhielt mit Schreiben vom 04.04.2016 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2016 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 17.05.2016 bis 01.06.2016

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus; bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterweißbach für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund §§ 19, 21 und 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und der Verordnung über das Gemeindehaushaltsrecht Thüringen (ThürGemHV) vom 26. Januar 1993 (GVBl. Nr. 8, S. 181) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach, in seiner 11. Sitzung, am 25.02.2016, mit Beschluss Nr. 87/11/2016, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.009.065 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **211.510 EUR**
ab

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- u.
forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 280 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 390 v. H. |

2. Gewerbesteuer**395 v. H.****§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

168.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird mit folgender Zahl der Stellen dargestellt:

- | | |
|-----------------|-----------|
| A: Beamte | 0 VZB |
| B: Beschäftigte | 2,625 VZB |

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Unterweißbach, den 06.04.2016

Gemeinde Unterweißbach

- Siegel -

gez. H. Rudolph**Bürgermeister****Bekanntmachung der Beschlüsse****des Gemeinderates Unterweißbach
aus der 12/2016 Sitzung vom 28.04.2016****Beschluss-Nr. 95/12/2016****Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 11/2016 vom 25.02.2016 - öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 11/2016 vom 25.02.2016 - öffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 96/12/2016**Beitritt zum Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt in seiner Sitzung am 28.04.2016 den Beitritt zum Verein „Selbstverwaltung für Thüringen e.V.“

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,00 EUR ist nach Aufnahme durch den Vereinsvorstand auf das Konto des Vereins zu überweisen.

Begründung:

Die Förderung des demokratischen Staatswesens durch die Erhaltung der kommunalen Selbstverwaltung ist ein Ziel, das die Gemeinde Unterweißbach verwirklichen will. Durch die angekündigte Gebiets- und Funktionalreform sieht der Gemeinderat seine kommunale Selbstverwaltung gefährdet. Gemeinsam mit dem o.a. Verein möchte man dazu beitragen, dass selbstbestimmte Entscheidungsstrukturen im ländlichen Raum erhalten bleiben. Von der Abstimmung wurde(n) kein Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 97/12/2016**Kommunalinvestitionsförderungsgesetz****Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Bauhof - Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, sich dem Vergabevorschlag des Bauamtes der VG vom 14.04.2016 anzuschließen und den Auftrag für die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Bauhof an die Firma Autohaus Reinhardt KG, Eichhofweg 9, 96450 Coburg zu vergeben.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 98/12/2016**Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt der Gemeinde Unterweißbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.7700 9357, Anschaffung eines Kommunalfahrzeuges, in Höhe von 14.610 EUR. Die Deckung ist durch Mittel des KlnvFG gesichert.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 99/12/2016**Anschaffung und Aufstellung von Spielgeräten für zwei Spielplätze - Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die Auftragsvergabe für die Anschaffung und Aufstellung von Spielgeräten für zwei Spielplätze unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

Durch das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“ werden in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Leistungsinhalte abgestimmt und Angebote eingeholt.

Die vorliegenden Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.

Die Realisierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse kurzfristig zu realisieren.

Der Bürgermeister der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung, durch den Bürgermeister, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 100/12/2016**Gestattungsvertrag mit Bauerlaubnis über die Inanspruchnahme von Grundstücken für das Errichten einer Leitung 523/2016/3301**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, dem Vertrag zwischen der Gemeinde Unterweißbach und der Fernwasserversorgung zuzustimmen.

Die Gemeinde Unterweißbach betreibt ein öffentliches Schwimmbad in Unterweißbach. Die Versorgung des Schwimmbades soll mit Brauchwasser aus der Talsperre Leibis/Lichte erfolgen. Das Verlegen und der Gebrauch der erforderlichen Wasserleitung sind vertraglich zu regeln. Der Vertrag liegt dem Beschluss bei.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 101/12/2016**Vertrag 048/2016/3301 über den Verkauf von Brauchwasser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, dem Vertrag zwischen der Gemeinde Unterweißbach und der Fernwasserversorgung zuzustimmen.

Die Gemeinde Unterweißbach betreibt ein öffentliches Schwimmbad in Unterweißbach. Die Versorgung des Schwimmbades soll zukünftig mit Brauchwasser aus der Talsperre Leibis/Lichte erfolgen. Die Brauchwasserbereitstellung erfolgt über eine Rohrleitung der Gemeinde. Den Kauf des Brauchwasser regelt der vorliegende Vertrag.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

**gez. Rudolph
Bürgermeister**

Amtsgericht Rudolstadt

**Ausfertigung
Geschäftsnummer K 10/13**

Beschluss

Das im Grundbuch von Unterweißbach, Blatt 217, Grundbuchamt Rudolstadt eingetragene Grundeigentum lfd. Nr. 1 Gemarkung Unterweißbach Flur 1 Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche Lichtetalstraße 57 zu 336 qm zweigeschossiges, teilunterkellertes Mehrfamilienhaus, Baujahr 1850, ca. 230 qm Wohn- und Nutzfläche, zur Zeit leerstehend soll am

**Mittwoch, 21.09.2016 um 10:00 Uhr,
in Zimmer 309 im Gerichtsgebäude Breitscheidstraße 133**

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt: **Blatt 217 lfd. Nr. 1 14.200 EUR.**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Rudolstadt, den 14.04.2016
**Schors
Rechtspflegerin**

Ausgefertigt:
07407 Rudolstadt, 20.04.2016
**Wiegand; Justizangestellte
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

- Siegel -

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat Juni 2016

01.06.	Siegrid Arnoldt	Neu-Leibis	75 Jahre
09.06.	Else Buggle	Unterweißbach	90 Jahre

Der Bürgermeister



Kirchliche Nachrichten

Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

*Heilig, heilig, heilig ist der Herr Zebaoth,
alle Lande sind seiner Ehre voll.* Jesaja 6,3

GOTTESDIENST

So. 15. Mai Pfingstfest
14:00 Uhr Fest-Gottesdienst zur Konfirmation
mit Abendmahlsfeier

So. 22. Mai
14:30 Uhr Kirchenchortreffen Schwarzta

So. 05. Juni
17:00 Uhr

SEGENSWÜNSCHE

Allen Geburtstagskindern die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Ihr Pfarrerehepaar Fröbel

Gemeinde Wittgendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Wahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Wittgendorf am 05. Juni 2016

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss der Gemeinde Wittgendorf hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Wittgendorf als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Listen-Nr.	Kennwort des Einzelbewerbers	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG
1	Biehl	Biehl, Frank	1957	Landmaschinenschlosser	Ortsstraße 60 07318 Wittgendorf	nein

Die letzte Spalte beinhaltet die Antwort des Bewerbers auf die Frage, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat (§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz).

Die Wähler vergeben Ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

Wittgendorf, 04. Mai 2016

gez. Karin Pabst
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl

in der Gemeinde Wittgendorf am 05. Juni 2016

1.
Am 05. Juni 2016 findet die Bürgermeisterwahl von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.
Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk.
Der Wahlraum befinden sich im
Stimmbezirk 00101
Gemeinschaftshaus, Ortsstraße 46, 07318 Wittgendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Der Wahlvorstand des Stimmbezirk 00101 übernimmt auch die Aufgaben des Briefwahlvorstandes.

3.
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Bewahren Sie Ihre Wahlbenachrichtigungskarte nach der Wahl auf, weil sie für eine eventuelle Stichwahl noch benötigt wird.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:
Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4.
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 05. Juni 2016 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.
Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 06. Juni 2016 um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 15.00 Uhr, in dem selben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Wittgendorf, 04.05.2016

gez. Karin Pabst
Wahlleiterin

Bekanntmachung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Wittgendorf

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am
07. Juni 2016 um 18:30 Uhr
im Gemeinschaftshaus, Ortsstraße 46, 07318 Wittgendorf statt.
Die Sitzung ist öffentlich.

Wittgendorf, 04.05.2016

gez. Karin Pabst
Wahlleiterin

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wittgendorf für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeinde Wittgendorf erhielt mit Schreiben vom 29.04.2016 des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt die Mitteilung, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan behandelt und genehmigt wurden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres 2016 in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2016 (§ 55 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO).

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 18. 05. 2016 bis 01.06. 2016

zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf, Zimmer 208, aus (§ 57 Abs. 3 ThürKO).

Haushaltssatzung Gemeinde Wittgendorf (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 55 der ThürKO erlässt die Gemeinde Wittgendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2016 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

131.950,00 EUR

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **172.740,00 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- u.
forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

21.900 EUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wittgendorf, den 04.05.2016

- Siegel -

gez. Frank Biehl

Bürgermeister der Gemeinde Wittgendorf